

848 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

3. 7. 1973

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über den Notariatstarif (Notariatstarif-
gesetz — NTG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Gebührenanspruch**

§ 1. Die Notare haben für die Amtshandlungen, die sie nach § 1 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, zu besorgen haben, sowie für die Verfassung von Privaturkunden nach § 5 Notariatsordnung Anspruch auf Gebühren nach diesem Bundesgesetz.

Gegenstand der tarifmäßigen Gebühr

§ 2. Die tarifmäßige Gebühr für die im § 1 genannten Tätigkeiten ist die Entlohnung für alle gewöhnlich damit verbundenen Verrichtungen in der Kanzlei des Notars.

Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr

§ 3. (1) Für eine Tätigkeit, die von ungewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit, Verantwortung oder mit besonderem Zeitaufwand verbunden ist, hat der Notar Anspruch auf eine Wertgebühr in einem entsprechend höheren als dem tarifmäßigen Ausmaß, jedoch nicht mehr als auf das Doppelte der tarifmäßigen Gebühr.

(2) Für Tätigkeiten, die der Notar in der Zeit von 18 Uhr bis 8 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen aus gerechtfertigten Gründen vornehmen muß oder auf Verlangen der Partei vornimmt, erhöht sich die tarifmäßige Wert- oder Zeitgebühr um die Hälfte.

Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühr

§ 4. Die tarifmäßige Wertgebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Notar

1. zur Errichtung eines Notariatsaktes einen ihm von der Partei beigestellten endgültigen schriftlichen Entwurf verwenden kann, der, abgesehen von den durch die Notariatsform bedingten Zusätzen, keine Änderung oder Ergänzung erfordert,

2. eine Privaturkunde über ein unter die §§ 18 bis 20 und 22 fallendes Geschäft nach § 54 Notariatsordnung bekräftigt, auch wenn die Errichtung des Notariatsaktes oder die Bekräftigung der Privaturkunde nur vorgenommen worden ist, um einen Anspruch vollstreckbar zu machen, oder

3. für die Verfassung einer Urkunde ein von einer Gebietskörperschaft oder einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kredit- oder Versicherungsunternehmung zur Verfügung gestelltes Formblatt ohne wesentliche Änderung oder Ergänzung verwenden kann.

Bemessung der Wertgebühr

§ 5. (1) Die Gebühr wird, soweit nicht anderes bestimmt ist, nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Tätigkeit bezieht, ohne Abzug von Schulden, Barauslagen und Gebühren bemessen.

(2) Als Wert des Gegenstandes gilt bei Rechtsgeschäften mit ungleichwertigen Leistungen der Vertragsteile, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, der Wert der höheren Leistung.

(3) Bei Vorrangseinräumungen ist der Wert des geringerwertigen Rechtes maßgebend.

(4) Bei Freilassungserklärungen ist vom Wert des freigelassenen Gegenstandes und vom Wert des bürgerlichen Rechtes der geringere maßgebend.

(5) Bei Arbeits-, Bestand- oder Unterhaltsverträgen ist bei bestimmter Dauer der Gesamtbetrag der Leistungen des Arbeitgebers, des Bestandnehmers bzw. des Unterhaltsschuldners, bei unbestimmter Dauer der dreifache Jahresbetrag maßgebend.

(6) Bei bäuerlichen Übergabsverträgen ist der Wert der übergebenen Liegenschaften und Fahrnisse maßgebend. Wird zugleich mit einem bäuerlichen Übergabsvertrag ein Ehepakt über dasselbe Vermögen errichtet, so ist eine Gebühr nur für den Übergabsvertrag zu entrichten. Soweit der Ehepakt jedoch Vermögen betrifft, das nicht schon Gegenstand des Übergabsvertrags ist, wird der Wert dieses Vermögens der Bemessungsgrundlage des Übergabsvertrags zugerechnet.

(7) Bei Vermögensteilungen ist der Gesamtwert des zu teilenden Vermögens maßgebend.

(8) Bei Beurkundung eines Beschlusses auf Gründung einer Gesellschaft ist der Nennbetrag des Gesellschaftskapitals und bei einer Änderung des Kapitals der Nennbetrag des Kapitals, um das das Kapital geändert wird, maßgebend. Im Fall eines Ausgabebetrages ist dieser maßgebend.

(9) Bei Gold- und Silbermünzen, bei ausländischen Währungen und bei an der Börse notierten Wertpapieren ist der Kurs des dem Geschäftsabschluß vorhergegangenen letzten Börsentags, bei nicht notierten Wertpapieren, soweit sich aus der Parteienvereinbarung nicht ein höherer Wert ergibt, der Nennwert maßgebend.

Bemessung der Zeitgebühr

§ 6. (1) Kann die Gebühr nicht nach dem Wert des Gegenstandes berechnet werden, so ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der auf die Tätigkeit verwendeten Zeit bestimmt.

(2) Bei der Berechnung der auf eine Tätigkeit verwendeten Zeit kommt nicht bloß die für die Verfassung und Niederschrift der Urkunde verwendete Zeit, sondern überdies die Zeit in Anschlag, die für vorbereitende Besprechungen mit den Beteiligten, sonstige Vorarbeiten des Notars und den Gang zu und von dem Ort der Verhandlung außerhalb der Kanzlei des Notars aufgewendet werden mußte.

(3) Bestehen für einzelne der im Abs. 2 genannten Leistungen feste Gebühren, so gelten diese.

(4) Wird eine Tätigkeit, die gewöhnlich in der Kanzlei des Notars vorgenommen wird und für die eine Wertgebühr zu entrichten ist, auf Verlangen der Partei außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notar neben der Wert- oder festen Gebühr die Gebühr für die Zeit, die für den Gang zu und von dem Ort der Vornahme der Tätigkeit außerhalb der Kanzlei des Notars aufgewendet werden mußte.

Zusammenhängende Rechtsgeschäfte

§ 7. Enthält eine Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte derselben oder verschiedener Art, die nicht zusammenhängende Bestandteile des Hauptgeschäfts sind, so ist die Gebühr für jedes einzelne Rechtsgeschäft zu entrichten. Dies gilt aber nicht für die in der Urkunde über das Hauptgeschäft zwischen denselben Parteien zur Sicherung oder Erfüllung des Hauptgeschäfts geschlossenen Nebengeschäfte und Nebenverabredungen.

Nicht vollendete Tätigkeiten

§ 8. Bleiben aufgetragene Amtshandlungen oder Privaturkunden unvollendet, so hat der Notar Anspruch auf den Teil der tarifmäßigen Gebühr, der seiner bereits erbrachten Leistung entspricht, soweit ihn kein Verschulden an der Nichtvollendung trifft oder die erbrachte Leistung für den Zahlungspflichtigen (§ 12) verwertbar ist.

Unwirksame und unbrauchbare Urkunden

§ 9. Für eine wegen Formgebrechen oder sonst aus Verschulden des Notars unwirksame Urkunde, für Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen, die wegen eines Mangels unbrauchbar sind, ist keine Gebühr zu entrichten.

Ersatz der sonstigen Gebühren, der Barauslagen und der Umsatzsteuer

§ 10. Die Gerichtsgebühren, die Stempel- und Rechtsgebühren, die Postgebühren, die angemessenen Kosten notwendiger Ermittlungen, die auf Ersuchen des Notars vorgenommen werden, die Entfernungsgebühren und sonstige Barauslagen sowie die Umsatzsteuer sind gesondert zu ersetzen.

Aufrundung

§ 11. Die Gebührenbeträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

Zahlungspflicht

§ 12. Zur Entrichtung der Gebühr sind alle Personen verpflichtet, die die Tätigkeit dem Notar aufgetragen haben oder Teilnehmer des mit ihrem Einverständnis notariell errichteten, beurkundeten oder beglaubigten Geschäftes gewesen sind. Mehrere Zahlungspflichtige haften zur ungeteilten Hand.

Zahlung der Gebühr

§ 13. (1) Der Notar kann die Zahlung der Gebühr unmittelbar nach beendeter Tätigkeit verlangen.

(2) Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen, die vom Notar verfaßten Privaturkunden und die von ihm wirkten Urkunden muß der Notar erst nach Zahlung der Gebühren an die Partei hinausgeben.

Gebührenanspruch bei Substitution

§ 14. (1) Der für einen Notar bestellte Substitut kann die Gebühren für die eigene Tätigkeit und für die von ihm aus den Akten des substituierten Notars erteilten Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen von der Partei einheben. Er kann auch die noch nicht entrichteten Gebühren für den substituierten Notar in Empfang nehmen.

(2) Ist der Substitut für einen suspendierten Notar bestellt, so darf dieser an den vom Substituten nach Abs. 1 erster Satz eingehobenen Gebühren keinen Anteil nehmen. Eine hierüber getroffene Vereinbarung ist rechtsunwirksam.

(3) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für den substituierten Notar, wenn die Tätigkeit des Substituten beendet ist.

Verzeichnung der Gebühr

§ 15. (1) Der Notar hat die von ihm beanspruchte Gebühr dem Zahlungspflichtigen schriftlich bekanntzugeben und deren Empfang im Fall der Barzahlung schriftlich zu bestätigen.

(2) Auf Verlangen der Partei hat er dieser auch ein gesondertes, die Gebühren im einzelnen aufschlüsselndes Gebührenverzeichnis zu geben; darin sind allfällige Erhöhungen der tarifmäßigen Gebühr (§ 3) auszuweisen. Sind die verzeichneten Gebühren bereits gezahlt worden, so ist in dem Gebührenverzeichnis auch der Empfang zu bestätigen.

Ersatzanspruch

§ 16. (1) Die §§ 8, 9, 11 bis 15 und 17 gelten sinngemäß für den Ersatzanspruch nach § 10.

(2) Zur Deckung des voraussichtlichen Ersatzanspruchs nach § 10 kann der Notar vor der Vornahme der Tätigkeit von der Partei den Erlag eines entsprechenden Betrages verlangen.

Gütliche Vermittlung

§ 17. (1) Ist die Partei mit den vom Notar beanspruchten Gebühren nicht einverstanden, so kann sie oder der Notar auch die gütliche Vermittlung der Notariatskammer in Anspruch nehmen.

(2) Die Notariatskammer hat auf Ersuchen des Gerichtes eine Stellungnahme über die Richtigkeit und Angemessenheit der beanspruchten Gebühren zu erstatten.

II. ABSCHNITT

TARIF

Wertgebühren

§ 18. (1) Für zweiseitige Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht unter die §§ 19, 20 oder 22 fallen, beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 1.000 S 55 S,
2. über 1.000 S bis einschließlich 2.000 S 110 S,
3. über 2.000 S bis einschließlich 15.000 S für je angefangene weitere 1.000 S um 32 S mehr,
4. über 15.000 S bis einschließlich 30.000 S für je angefangene weitere 2.500 S um 95 S mehr,
5. über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S für je angefangene weitere 5.000 S um 140 S mehr,
6. über 60.000 S bis einschließlich 100.000 S für je angefangene weitere 10.000 S um 235 S mehr,
7. über 100.000 S bis einschließlich 300.000 S für je angefangene weitere 25.000 S um 295 S mehr,
8. über 300.000 S bis einschließlich 1.000.000 S für je angefangene weitere 50.000 S um 355 S mehr,
9. über 1.000.000 S bis einschließlich 5.000.000 S für je angefangene weitere 100.000 S um 710 S mehr,
10. über 5.000.000 S bis einschließlich 10.000.000 S für je angefangene weitere 500.000 S um 710 S mehr,
11. über 10.000.000 S für je angefangene weitere 1.000.000 S um 710 S mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 50.000.000 S entspräche.

(2) Betrifft jedoch das Rechtsgeschäft hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, und dient es unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, so beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 1.000 S 35 S,
2. über 1.000 S bis einschließlich 2.000 S 70 S,
3. über 2.000 S bis einschließlich 15.000 S für je angefangene weitere 1.000 S um 25 S mehr,
4. über 15.000 S bis einschließlich 30.000 S für je angefangene weitere 2.500 S um 60 S mehr,

5. über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S für je angefangene weitere 5.000 S um 90 S mehr,
6. über 60.000 S bis einschließlich 100.000 S für je angefangene weitere 10.000 S um 120 S mehr,
7. über 100.000 S bis einschließlich 300.000 S für je angefangene weitere 25.000 S um 295 S mehr,
8. über 300.000 S bis einschließlich 1.000.000 S für je angefangene weitere 50.000 S um 355 S mehr,
9. über 1.000.000 S bis einschließlich 5.000.000 S für je angefangene weitere 100.000 S um 710 S mehr,
10. über 5.000.000 S bis einschließlich 10.000.000 S für je angefangene weitere 500.000 S um 710 S mehr,
11. über 10.000.000 S für je angefangene nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 50.000.000 S entspräche.

§ 19. (1) Für Verträge (Erklärungen) über Darlehen, sonstige Schuldbekennnisse, Pfandbestellungen, Krediteinräumungen, Forderungsabtretungen oder Bürgschaften beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 1.000 S 30 S,
2. über 1.000 S bis einschließlich 2.000 S 60 S,
3. über 2.000 S bis einschließlich 15.000 S für je angefangene weitere 1.000 S um 22 S mehr,
4. über 15.000 S bis einschließlich 30.000 S für je angefangene weitere 2.500 S um 65 S mehr,
5. über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S für je angefangene weitere 5.000 S um 90 S mehr,
6. über 60.000 S bis einschließlich 100.000 S für je angefangene weitere 10.000 S um 140 S mehr,
7. über 100.000 S bis einschließlich 300.000 S für je angefangene weitere 25.000 S um 180 S mehr,
8. über 300.000 S bis einschließlich 1.000.000 S für je angefangene weitere 50.000 S um 180 S mehr,
9. über 1.000.000 S bis einschließlich 10.000.000 S für je angefangene weitere 100.000 S um 355 S mehr,
10. über 10.000.000 S für je angefangene weitere 1.000.000 S um 355 S mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 50.000.000 S entspräche.

(2) Betrifft jedoch der Vertrag (die Erklärung) hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, und dient er (sie) unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, so beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 1.000 S 25 S,
2. über 1.000 S bis einschließlich 2.000 S 50 S,
3. über 2.000 S bis einschließlich 15.000 S für je angefangene weitere 1.000 S um 20 S mehr,
4. über 15.000 S bis einschließlich 30.000 S für je angefangene weitere 2.500 S um 45 S mehr,
5. über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S für je angefangene weitere 5.000 S um 60 S mehr,
6. über 60.000 S bis einschließlich 100.000 S für je angefangene weitere 10.000 S um 70 S mehr,
7. über 100.000 S bis einschließlich 300.000 S für je angefangene weitere 25.000 S um 180 S mehr,
8. über 300.000 S bis einschließlich 1.000.000 S für je angefangene weitere 50.000 S um 180 S mehr,
9. über 1.000.000 S bis einschließlich 10.000.000 S für je angefangene weitere 100.000 S um 355 S mehr,
10. über 10.000.000 S für je angefangene weitere 1.000.000 S um 355 S mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 50.000.000 S entspräche.

§ 20. (1) Für Vereinbarungen, die sich nur auf Wertsicherung, Stundung oder Änderung der Verzinsung beziehen, für umfangreiche Vollmachten, die bereits die wesentlichen Bestimmungen des vorzunehmenden Rechtsgeschäfts enthalten, für Anweisungen und für Erklärungen, die die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, eine Vorrangseinräumung oder den Verzicht auf einen bücherlichen Rang oder auf ein anderes bücherliches Recht enthalten, sowie für einseitige Erklärungen, die nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen, beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 1.000 S 25 S,
2. über 1.000 S bis einschließlich 2.000 S 50 S,
3. über 2.000 S bis einschließlich 15.000 S für je angefangene weitere 1.000 S um 20 S mehr,
4. über 15.000 S bis einschließlich 30.000 S für je angefangene weitere 2.500 S um 45 S mehr,

848 der Beilagen

5

5. über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S für je angefangene weitere 5.000 S um 60 S mehr,
6. über 60.000 S bis einschließlich 100.000 S für je angefangene weitere 10.000 S um 70 S mehr,
7. über 100.000 S bis einschließlich 300.000 S für je angefangene weitere 25.000 S um 90 S mehr,
8. über 300.000 S bis einschließlich 1.000.000 S für je angefangene weitere 50.000 S um 180 S mehr,
9. über 1.000.000 S bis einschließlich 5.000.000 S für je angefangene weitere 250.000 S um 180 S mehr,
10. über 5.000.000 S für je angefangene weitere 500.000 S um 180 S mehr, jedoch nie mehr als einer Bemessungsgrundlage von 10.000.000 S entspräche.

(2) Betrifft jedoch ein in Abs. 1 genanntes Geschäft hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, und dient es unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, so beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 1.000 S 20 S,
2. über 1.000 S bis einschließlich 2.000 S 40 S,
3. über 2.000 S bis einschließlich 15.000 S für je angefangene weitere 1.000 S um 15 S mehr,
4. über 15.000 S bis einschließlich 30.000 S für je angefangene weitere 2.500 S um 35 S mehr,
5. über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S für je angefangene weitere 5.000 S um 45 S mehr,
6. über 60.000 S bis einschließlich 100.000 S für je angefangene weitere 10.000 S um 50 S mehr,
7. über 100.000 S bis einschließlich 300.000 S für je angefangene weitere 25.000 S um 60 S mehr,
8. über 300.000 S bis einschließlich 1.000.000 S für je angefangene weitere 50.000 S um 120 S mehr,
9. über 1.000.000 S bis einschließlich 5.000.000 S für je angefangene weitere 250.000 S um 120 S mehr,
10. über 5.000.000 S für je angefangene weitere 500.000 S um 120 S mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 10.000.000 S entspräche.

§ 21. Besorgt der Notar bei Geschäften, die unter die §§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 2 fallen, auch die grundbücherliche Durchführung, so hat er für die damit verbundenen Tätigkeiten bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 100.000 S Anspruch auf zwei Drittel, bei einer Bemessungsgrundlage von über 100.000 S Anspruch auf die Hälfte der ihm für diese anderen Tätigkeiten zustehenden Entlohnung.

§ 22. Für einfache Vollmachten, besonders wenn eine Drucksorte verwendet werden kann, und für Quittungen beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 5.000 S 10 S,
2. über 5.000 S bis einschließlich 10.000 S, oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist, 13 S,
3. über 10.000 S bis einschließlich 30.000 S 16 S,
4. über 30.000 S bis einschließlich 50.000 S 23 S,
5. über 50.000 S bis einschließlich 100.000 S 34 S,
6. über 100.000 S 48 S.

§ 23. (1) Für Proteste über Wechsel, Schecks und andere Urkunden beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 2.000 S 30 S,
2. über 2.000 S bis einschließlich 50.000 S für je angefangene weitere 1.000 S um 15 S mehr,
3. über 50.000 S bis einschließlich 100.000 S für je angefangene weitere 1.000 S um 8 S mehr,
4. über 100.000 S für je angefangene weitere 1.000 S um 5 S mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 500.000 S entspräche.

(2) Für jede weitere Vorlegung des Wechsels, des Schecks oder der anderen Urkunde und für die Nachfrage bei der Meldebehörde ist die Zeitgebühr, jedoch für die halbe Stunde nie mehr als die Wertgebühr zu entrichten.

§ 24. (1) Für die Übernahme von Geldern, Sparbüchern, Wertpapieren und Wertsachen zur Verwahrung einschließlich der Verbuchung, Verrechnung und Ausfolgung an den bestimmten Empfänger, der Rückstellung an den Übergeber oder der Besorgung des Erlages bei Behörden beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 1.000 S 10 S,
2. über 1.000 S bis einschließlich 2.000 S 17 S,

3. über 2.000 S bis einschließlich 15.000 S für je angefangene weitere 1.000 S um 7 S mehr,
4. über 15.000 S bis einschließlich 30.000 S für je angefangene weitere 2.500 S um 16 S mehr,
5. über 30.000 S bis einschließlich 60.000 S für je angefangene weitere 5.000 S um 35 S mehr,
6. über 60.000 S bis einschließlich 100.000 S für je angefangene weitere 10.000 S um 45 S mehr,
7. über 100.000 S bis einschließlich 300.000 S für je angefangene weitere 25.000 S um 120 S mehr,
8. über 300.000 S für je angefangene weitere 50.000 S um 240 S mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 1.000.000 S entspräche.

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 gilt für die ersten zwölf Monate der Verwahrung. Für jeden angefangenen weiteren Monat ist ein Zwölftel der Gebühr zu entrichten.

(3) Für die Gebarung mit Wechseln, Schecks oder anderen Urkunden, die zur Erhebung eines Protestes übernommen werden, ist außer der Protestgebühr keine Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten.

§ 25. (1) Für die Beglaubigung einer Unterschrift beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 5.000 S 16 S,
2. über 5.000 S bis einschließlich 10.000 S, oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist, 20 S,
3. über 10.000 S bis einschließlich 50.000 S 40 S,
4. über 50.000 S bis einschließlich 600.000 S für je angefangene weitere 50.000 S um 20 S mehr,
5. über 600.000 S bis einschließlich 1.000.000 S für je angefangene weitere 200.000 S um 20 S mehr,
6. über 1.000.000 S für je angefangene weitere 1.000.000 S um 80 S mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 10.000.000 S entspräche.

(2) Sind gleichzeitig die Unterschriften mehrerer Personen auf einem Schriftstück zu beglaubigen, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten.

(3) Die Gebühren nach Abs. 1 gelten auch für Lebenszeugnisse.

Zeitgebühren

§ 26. Die Zeitgebühr beträgt für jede, wenn auch bloß angefangene halbe Stunde 60 S.

§ 27. Ist zu einer Tätigkeit ein zweiter Notar beigezogen worden, so hat er außer auf allfällige Entfernungsgebühren nur Anspruch auf die einfache Zeitgebühr, jedoch nie auf mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§ 28. Ist für eine der nachgenannten Tätigkeiten eine Zeitgebühr zu entrichten, so beträgt sie

1. für die Errichtung von letztwilligen Anordnungen das Dreifache,
2. für die Errichtung von Schenkungsverträgen, Erbverträgen und Ehepakten das Vierfache,
3. für die Errichtung von sonstigen Verträgen das Sechsfache,
4. für die Beurkundung von Beratungen oder Beschlüssen (§ 87 Notariatsordnung) oder von Auslosungen (§ 88 Notariatsordnung) das Achtfache; wird hierbei jedoch ein unter die §§ 18 bis 20 oder 22 fallendes Geschäft beurkundet, so hat hierfür der Notar Anspruch auf die Wertgebühr, sofern diese höher ist als die Zeitgebühr.

Abschriftenbeglaubigungsgebühren

§ 29. Für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften oder Ablichtungen beträgt die Gebühr für jede Seite der Abschrift oder Ablichtung 10 S, bei Ziffernangaben und fremdsprachigen Texten das Doppelte. Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

Entfernungsgebühren

§ 30. (1) Dem Notar und den Kanzleiangestellten gebührt, wenn sie sich zur Vornahme einer Tätigkeit von der Kanzlei zu entfernen haben, die Vergütung für die Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten.

(2) Als Fahrtkosten gebühren, vorbehaltlich des § 31,

1. die Kosten der Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel (Eisenbahn, Straßenbahn, Autobus, Schiff, Flugzeug und dergleichen). Hierbei gebührt einem Notar oder Notariatskandidaten für Strecken, die er mit der Eisenbahn, dem Schiff oder dem Flugzeug zurücklegt, die Vergütung für die höchste, einem anderen Kanzleiangestellten für die nächstniedrigere tatsächlich geführte Klasse;

2. sofern ein Massenbeförderungsmittel überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung für einen Kraftwagen;

3. sofern keine Fahrtmöglichkeit besteht, für die auf den Fußweg entfallende Zeit die eineinhalbfache Zeitgebühr.

(3) Als Verpflegskosten gebühren, wenn die Abwesenheit vom Ort der Kanzlei des Notars mindestens drei Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft, ein den Kosten der in die Zeit der Abwesenheit üblicherweise fallenden Hauptmahlzeiten ortsüblich entsprechender Betrag.

(4) Als Übernachtungskosten gebühren, wenn eine Übernachtung außerhalb des Ortes der Kanzlei des Notars notwendig ist, für jede Nacht ein den Kosten einer angemessenen Unterbringung ortsüblich entsprechender Betrag.

§ 31. (1) Dem Notar und den Kanzleiangestellten in Wien gebührt für eine Tätigkeit, die sie im Gemeindegebiet der Stadt Wien vornehmen, in der Regel anstelle der Fahrtkosten eine Entfernungsgebühr. Diese beträgt

1. wenn der Ort der Tätigkeit innerhalb des Stadtbezirkes der Kanzlei des Notars gelegen ist, für den Hin- und Rückweg je das Doppelte des jeweiligen Straßenbahntarifs,

2. wenn der Ort der Tätigkeit in einem an den Stadtbezirk der Kanzlei des Notars unmittelbar angrenzenden Stadtbezirk gelegen ist, für den Hin- und Rückweg je das Vierfache des jeweiligen Straßenbahntarifs,

3. wenn der Ort der Tätigkeit in einem an den Stadtbezirk der Kanzlei des Notars nicht unmittelbar angrenzenden Stadtbezirk gelegen ist, für den Hin- und Rückweg je das Achtfache des jeweiligen Straßenbahntarifs.

(2) Ist in den Fällen des Abs. 1 wegen Dringlichkeit der Tätigkeit die Benützung eines Kraftwagens geboten, so ist der Aufwand für den Kraftwagen zu ersetzen.

Kanzleigebühen

§ 32. Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite 10 S, bei Ziffernangaben und fremdsprachigen Texten das Doppelte. Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§ 33. (1) Für Protesturschriften und für Empfangsbestätigungen ist eine Schreibgebühr nicht zu entrichten.

(2) Für Abschriften, die auf Verlangen der Partei hergestellt werden, ist auch in den Fällen des Abs. 1 die Schreibgebühr zu entrichten.

§ 34. Für Ausfertigungen und für die den Parteien erteilten Beurkundungen über Amtshandlungen nach den §§ 83, 87 und 88 Notariatsordnung ist neben der Schreibgebühr die Gebühr nach § 29 zu entrichten.

III. ABSCHNITT

FESTSETZUNG VON ZUSCHLÄGEN

§ 35. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten festen Gebührenbeträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um den Notaren eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Gebühr zu sichern. Die sich hiernach ergebenden Gebührenbeträge sind in der Verordnung festzustellen; sie sind auf volle Schilling aufzurunden.

IV. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 36. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Es ist auf diejenigen im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Tätigkeiten der Notare anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 bewirkt werden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft

1. das XI. Hauptstück der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75;

2. der Art. VIII des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1921, BGBl. Nr. 375, betreffend Änderungen der Notariatsordnung, in der Fassung des § 24 Abs. 2 Z. 1 des Bundesgesetzes vom 3. März 1971, BGBl. Nr. 108, über die Gebühren der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissionstarifgesetz);

3. die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Oktober 1947, BGBl. Nr. 260, über den Notariatstarif, in der Fassung der Verordnungen vom 28. November 1949, BGBl. Nr. 281, vom 22. Mai 1951, BGBl. Nr. 120, und vom 19. Juli 1973, BGBl. Nr. 209.

Vollziehung

§ 37. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Die Gebühren der Notare für ihre Amtshandlungen waren ursprünglich nur im XI. Hauptstück der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, (im folgenden kurz mit „NO“ bezeichnet), geregelt; die §§ 171 bis 184 enthielten die allgemeinen Bestimmungen, die Tarifbestimmungen befanden sich in einem Anhang.

Mit dem Art. VIII des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1921, BGBl. Nr. 375, betreffend Änderungen der Notariatsordnung, wurde das Bundesministerium für Justiz ermächtigt, für die Amtshandlungen der Notare und für die von ihnen verfaßten Privaturkunden (sowie für die Tätigkeit der Notare als Gerichtskommissäre) nach Anhörung der Notariatskammern Tarife festzusetzen. Diese Tarife können nach Ortsklassen abgestuft sein.

Auf Grund dieser Ermächtigung ist derzeit das Tarifrecht der Notare für ihre Amtshandlungen und die Verfassung von Privaturkunden — neben den noch in Geltung stehenden §§ 171 ff. NO — in der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Oktober 1947, BGBl. Nr. 260, über den Notariatstarif, in der Fassung der Verordnungen vom 28. November 1949, BGBl. Nr. 281, vom 22. Mai 1951, BGBl. Nr. 120, und vom 19. Juli 1963, BGBl. Nr. 209, im folgenden kurz mit „V“ bezeichnet, geregelt.

Eine Übersicht darüber, welche Bestimmungen des Entwurfes einerseits und der NO bzw. der V andererseits einander entsprechen, ist im Anhang enthalten.

Das erwähnte Bundesgesetz BGBl. Nr. 375/1921 enthält keine Maßstäbe für das Ausmaß der zu bestimmenden Entlohnung. Soweit dieses die betreffende Verordnung festsetzt, überschreitet sie den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung.

Der Verfassungsgerichtshof hat daher auch in mehreren Erkenntnissen fast alle Bestimmungen der auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1921 erlassenen Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Oktober

1947 über den Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes, BGBl. Nr. 261, als gesetzwidrig aufgehoben, was mit Anlaß dafür war, daß das Tarifrecht der Notare, soweit sie als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) tätig sind, mit Bundesgesetz vom 3. März 1971, BGBl. Nr. 108, über die Gebühren der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissionstarifgesetz — GKTG) neu geregelt worden ist.

Die gleichen Bedenken, die zur Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung über den Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes geführt haben, bestehen aber auch bei der Verordnung über den Notariatstarif. Der vorliegende Entwurf verfolgt deshalb in erster Linie den Zweck, nun auch das Tarifrecht der Notare für ihre Amtshandlungen nach § 1 NO und für die Verfassung von Privaturkunden auf eine unanfechtbare gesetzliche Grundlage zu stellen.

2. Der Entwurf strebt überdies neben einer leichteren Lesbarkeit und der Anpassung an geänderten Sprachgebrauch Vereinheitlichungen, Vereinfachungen und Verdeutlichungen gegenüber den geltenden Bestimmungen an, um seine praktische Handhabung zu erleichtern. Zu diesem Zweck sind vor allem die bisherigen Bestimmungen des XI. Hauptstücks der NO und die allgemeinen Bestimmungen des Allgemeinen und des Tarifteils der V, soweit sie für sachlich gerechtfertigt und für erforderlich gehalten worden sind, im Entwurf zusammengefaßt worden.

Obwohl sich der Entwurf im wesentlichen an die derzeit geltenden Bestimmungen hält, ist doch der innere und äußere Aufbau weitgehend geändert worden; hierbei ist besonders auf die Systematik des schon erwähnten Gerichtskommissionstarifgesetzes Bedacht genommen worden.

Der Entwurf bringt im ersten Abschnitt die allgemeinen Bestimmungen und im zweiten Abschnitt den Tarif. Der dritte Abschnitt enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Zuschlägen im Fall geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse und der vierte Abschnitt die Schlußbestimmungen.

3. Der Entwurf verfolgt gleichzeitig den Zweck, die Gebührensätze in angemessener Weise den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Die heutigen Gebührensätze der V gelten hinsichtlich der §§ 6 bis 9 und 13 seit dem 8. Jänner 1950, hinsichtlich der §§ 10 bis 12 seit dem 10. Juli 1951. Die Höchstgebühren der §§ 6 bis 11 der V sind zuletzt mit 1. September 1963 festgesetzt worden.

Die neuen Gebührensätze sollen der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung, besonders im Lohn- und Preisgefüge, Rechnung tragen. Dabei ist berücksichtigt worden, daß sich die für die Höhe der Gebühr maßgebenden Bemessungsgrundlagen wertmäßig ebenfalls erhöht haben. Desgleichen ist auch auf die im Preisbestimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 271, enthaltenen Grundsätze Bedacht genommen worden.

4. Die Durchführung des entworfenen Bundesgesetzes erfordert weder einen erhöhten Verwaltungsaufwand noch erhöhte Kosten des Bundes.

II. Besonderer Teil

Zur Bezeichnung des Gesetzes

Die Bezeichnung des Gesetzes übernimmt die der V; in die Bezeichnung ist nun auch ein Gesetzeskürztitel und dessen Abkürzung in Großbuchstaben aufgenommen worden, weil es sich bei dem entworfenen Gesetz um eine in der Praxis häufig angeführte Rechtsvorschrift handelt.

Zum I. Abschnitt (§§ 1 bis 17)

Dieser Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen.

Zum § 1

Diese Bestimmung regelt den Gebührenanspruch. Sie bringt gegenüber dem § 1 der V und dem § 171 Abs. 1 NO keine sachlichen Änderungen. Eine ausdrückliche Bestimmung im Sinn des § 171 Abs. 2 und des § 182 NO wurde für entbehrlich gehalten, weil sich aus dem Wesen eines gesetzlich geregelten Gebührenanspruchs von selbst ergibt, daß die Tarifbestimmungen zwingendes Recht sind.

Der Notariatstarif gilt nur für die Amtshandlungen der Notare nach § 1 NO, also beispielsweise für die Errichtung öffentlicher Urkunden über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte sowie über Tatsachen, aus denen Rechte abgeleitet werden sollen, oder für die Verwahrung und Ausfolgung von Urkunden, Geldern, Wertpapieren u. ä. und für die Verfassung von Privaturkunden nach § 5 NO. Als Oberbegriff

für diese verschiedenartigen Tätigkeiten der Notare verwendet der Entwurf in der Folge das Wort „Tätigkeiten“.

Zum § 2

Diese Bestimmung stellt eine klarere Fassung des § 2 Abs. 2 der V dar. Sie beschreibt die Leistungen, die von der tarifmäßigen Gebühr umfaßt werden. Es sind dies alle Verrichtungen in der Kanzlei des Notars, die gewöhnlich mit einer im § 1 des Entwurfes genannten Tätigkeit verbunden sind. „Gewöhnlich“ bezieht sich sowohl auf die Art der Verrichtung wie auch (bei der Wertgebühr — vergleiche den § 3 Abs. 1 des Entwurfes) auch deren Umfang, Schwierigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand.

Welche Verrichtungen gewöhnlich mit einer notariellen Tätigkeit verbunden sind, wird nach der Art der notariellen Tätigkeit zu beurteilen sein; bei Errichtung von Urkunden über Rechtsgeschäfte werden in der Regel durch die Gebühr nach dem Notariatstarif mitabgegolten sein z. B. die Besprechung mit der Partei, die Aufnahme einer Information, das Studium der Rechtsvorschriften, Entscheidungen und des Schrifttums, das Verfassen und Ansagen der Urkunde sowie deren Verlesung und Erläuterung anlässlich der Unterfertigung. Ungewöhnlicher Umfang, besondere Schwierigkeit, Verantwortlichkeit oder besonderer Zeitaufwand sind Gegenstand der Erhöhung der tarifmäßigen Wertgebühr nach § 3.

Zum § 3

Der Abs. 1 faßt die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 der V und des teilweise weitergehenden § 171 Abs. 3 NO zusammen. Bei Prüfung der Frage, ob ein Grund für eine Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr vorliegt, ist ein objektiver Maßstab anzulegen.

„Ungewöhnlicher Umfang“ bezieht sich nicht auf den Wert des Gegenstandes, sondern auf die Weitläufigkeit der Tätigkeit, etwa langwierige Verhandlungen mit den Parteien, Klärung undurchsichtiger Rechtsverhältnisse, Umarbeitung der Urkunde, ungewöhnlich viele Nebenvereinbarungen in der Urkunde, eine Vielzahl von Vertragsparteien, eine nachfolgende Schließung durch mehrere Vertragsparteien und dergleichen.

„Besondere Schwierigkeit“ oder „Verantwortlichkeit“ wird bei unklarer Rechtslage, Anwendung ausländischen Rechtes oder Übernahme besonderer Pflichten durch den Notar vorliegen.

Besondere Dringlichkeit einer Tätigkeit, die auf Ersuchen der Parteien sofort und unter Zurückstellung anderer Tätigkeiten getan werden muß, kann zu besonderer Verantwortlichkeit, vor allem zu erhöhtem Haftungswagnis, und zu besonderem Zeitaufwand führen.

Während bisher die Gebührenerhöhung sowohl bei der Wert- als auch bei der Zeitgebühr möglich war, sieht der Entwurf eine solche nur für die Wertgebühr vor. Dies aus der Überlegung, daß die übrigen Merkmale für eine Gebührenerhöhung in der Regel auch zu einem besonderen Zeitaufwand führen werden, der aber bei der Zeitgebühr, die auf die Dauer der für die Tätigkeit verwendeten Zeit abgestellt ist, ohnehin berücksichtigt ist.

Während die derzeit durch richterliches Ermessen festzustellende höhere Gebühr für die außerordentliche Leistung des Notars gemäß § 171 Abs. 3 NO keine Obergrenze kennt, setzt der Entwurf eine solche mit dem Doppelten der tarifmäßigen Gebühr fest; hierfür war die Erkenntnis maßgebend, daß die Festsetzung bestimmter Beträge und Wertstufen zum Wesen eines Tarifes gehört. Ein Zuschlag von höchstens 100 v. H. ist gerechtfertigt.

Die Neufassung des Abs. 2 gegenüber dem § 4 der V und dem § 173 NO erklärt sich aus der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der z. B. auch in anderen Gebührengesetzen (vergleiche den § 5 Abs. 2 GKTG) und mit der Samstagruhe in bestimmten Gerichtsverfahren Rechnung getragen worden ist (vergleiche das Bundesgesetz BGBl. Nr. 193/1967); hierbei muß nämlich auch bedacht werden, daß der Notar für seine Tätigkeit in der Regel seines Kanzleipersonals bedarf, dem er in den angegebenen Zeiten Überstunden zahlen muß.

Die Wörter „aus gerechtfertigten Gründen“ sollen ausdrücken, daß die Notwendigkeit der notariellen Verrichtung zu den genannten ungewöhnlichen Zeiten von objektiven Voraussetzungen abhängt.

Bei der Erhöhung nach Abs. 2 ist immer von der tarifmäßigen Gebühr nach § 2 auszugehen.

Zum § 4

Diese Bestimmung hat ihren Vorläufer im § 3 der V. Wie im § 3 Abs. 1 des Entwurfes bei der Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr wurde auch diese Bestimmung nunmehr ausdrücklich auf die Wertgebühr eingeschränkt in der Überlegung, daß dann, wenn ein Notariatsakt mit der Zeitgebühr entlohnt wird, durch das Vorliegen eines entsprechenden Entwurfes die auf die Tätigkeit zu verwendende Zeit verkürzt wird, was sich in einer Verringerung der Gebühr auswirkt.

Die Gebühr soll einheitlich um die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr nach § 2 ermäßigt werden; die bisherige unterschiedliche Regelung zwischen Vollstreckbarmachung und den übrigen Fällen ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Zum § 5

Grundsätzlich berechnet sich die Gebühr nach Abs. 1 nach dem Wert des Gegenstandes; kann sie nicht nach dem Wert des Gegenstandes be-

rechnet werden, so ist, sofern nicht eine feste Gebühr, wie beispielsweise für Abschriftenbeglaubigungen nach § 29 des Entwurfes, vorgesehen ist, nach § 6 des Entwurfes die Zeitgebühr zu entrichten.

Der Abs. 2 stellt klar, daß bei Rechtsgeschäften mit ungleichwertigen Leistungen für die Gebührenbemessung grundsätzlich der Wert der höheren Leistung maßgebend ist. Diese Bestimmung ist besonders für Tauschverträge von Bedeutung. Sie entspricht dem § 15 Abs. 5 der V.

Der Abs. 3 regelt den Fall der Vorrangseinräumung. Entsprechend dem § 15 Abs. 4 der V soll hier zugunsten der Parteien der Wert des geringerwertigen Rechtes maßgebend sein.

Der Abs. 4 wird neu eingeführt und zum Wohl der Parteien im Sinn der Überlegungen zum Abs. 3 geregelt.

Der Abs. 5 geht auf den § 15 Abs. 2 der V zurück. Er legt fest, daß bei Arbeits-, Bestand- und Unterhaltsverträgen, die auf bestimmte Dauer geschlossen sind, der auf den betreffenden Zeitraum entfallende Gesamtbetrag der Leistung maßgebend ist, während bei unbestimmter Dauer solcher Verträge die Bemessungsgrundlage mit dem dreifachen Jahresbetrag begrenzt wird.

Der Abs. 6 zieht die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 der V zusammen. Unter bürgerlichen Übergabeverträgen sind im besonderen die sogenannten Ausgedingsverträge zu verstehen. Maßgebend für die Gebührenbemessung soll hier sowohl der Wert der Liegenschaft als auch der mit ihr übergebenen Fahrnisse sein. Hingegen sind die an den Übergeber zu erbringenden Ausgedingsleistungen nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Liegenschaft wird in der Regel — wie dies auch derzeit üblich ist — der Einheitswert der Liegenschaft zugrunde zu legen sein.

Der Abs. 7 entspricht in Verbindung mit dem Abs. 1 des Entwurfes dem § 15 Abs. 5 zweiter Satz der V. Er stellt klar, daß bei Vermögensteilungen der Gesamtwert des zu teilenden Vermögens und nicht etwa nur der eine oder andere Teil desselben maßgebend ist.

Der Abs. 8 entspricht dem § 15 Abs. 6 der V in klarstellender und etwas geänderter Form. Wie im Fall der Bareinzahlung der Ausgabebetrag wird im Fall der Sacheinlage deren Wert maßgebend sein, auch wenn er nur zum Teil auf Kapital verrechnet, im übrigen aber z. B. einem Rücklage- oder Forderungskonto gutgebracht wird.

Der Abs. 9 beruht auf dem § 15 Abs. 1 der V. Maßgebend soll in den hier angeführten Fällen der Kurswert des dem Geschäftsabschluß vorhergehenden letzten Börsentages bzw. bei nicht no-

tierten Wertpapieren, wenn die Parteien nicht einen höheren Wert angegeben haben, der Nennwert sein. Als Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses im Sinn dieser Bestimmung wird der Tag anzunehmen sein, an dem das betreffende Geschäft vor dem Notar geschlossen wird.

Zum § 6

Die Abs. 1 bis 3 ersetzen den § 17 Abs. 1 der V.

Der Abs. 2 entspricht dem § 21 Abs. 1 der V; hierbei ist auch die für das Vorlesen und das Unterfertigen erforderliche Zeit zu verrechnen.

Der Abs. 4 entspricht inhaltlich dem § 22 Abs. 1 der V.

Zum § 7

Diese Bestimmung ist eine den Sinn der Regelung besser zum Ausdruck bringende Neufassung des § 172 NO; sie greift hierbei auf die Fassung des § 19 Abs. 2 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, zurück.

Grundsätzlich ist, wenn mehrere Rechtsgeschäfte in einer Urkunde enthalten sind, für jedes gesondert die entsprechende Gebühr zu verrechnen; nur für diejenigen Nebengeschäfte und Nebenverabredungen, die bloß zur Sicherung oder Erfüllung des Hauptgeschäftes dienen, ist keine gesonderte Gebühr zu entrichten. Während die Gebühr bisher nach der für den Notar günstigsten der anwendbaren Tarifposten zu bemessen war, soll künftig nur die Gebühr für das Hauptgeschäft verlangt werden können.

Als Beispiele für die Anwendung der vorliegenden einschränkenden Tarifbestimmung sind die Stundung des Kaufschillings in einem Kaufvertrag, die Verpfändungsvereinbarungen in einem Schuldschein oder die Änderung des Gesellschaftsvertrages einer GmbH infolge Erhöhung des Stammkapitals zu erwähnen.

Zum § 8

Diese Bestimmung ist derzeit im § 174 NO geregelt. Danach gebührt dem Notar für angefangene Amtshandlungen (und Privaturkunden, vergleiche den § 184 NO), die ohne sein Verschulden unvollendet bleiben, eine „angemessene Vergütung“. Der Entwurf drückt sich bestimmter aus.

Erhält der Notar den Auftrag zur Errichtung einer Urkunde, so wird diese Tätigkeit vollendet sein, sobald die Urkunde auftragsgemäß unterschriftsreif vorbereitet ist.

Zum § 9

Diese Bestimmung entspricht dem § 181 NO; sie legt fest, daß dem Notar für die Errichtung einer Urkunde, die wegen eines Formgebrechens oder aus einem anderen vom Notar zu vertre-

tenden Grund unwirksam oder unbrauchbar ist, keine Gebühr zusteht. Daß bereits gezahlte Gebühren in einem solchen Fall zurückgefordert werden können, versteht sich nach dem Inhalt dieser Bestimmung von selbst. Es konnte daher ein diesbezüglicher Hinweis im Gesetzestext, wie er im § 181 NO enthalten ist, weggelassen werden.

Zum § 10

Diese Bestimmung erweitert den § 2 Abs. 3 der V um die Rechtsgebühren und die Entfernungsgebühren.

Zum § 11

Eine Aufrundungsbestimmung ist trotz des Übergangs vom bisherigen Berechnungssystem zu festen Gebührenbeträgen, besonders wegen der möglichen Auswirkungen des § 35 über die Festsetzung von Zuschlägen, von Bedeutung.

Jeder einzelne Gebühren- und Ersatzbetrag ist aufzurunden.

Zum § 12

Diese Bestimmung enthält eine klarere Fassung des § 175 NO. Zahlungspflichtig ist jeder Teilnehmer des Geschäftes. Das Einverständnis des Teilnehmers bezieht sich auf die notarielle Tätigkeit an sich, nicht auf einen bestimmten Notar. Ist die notarielle Mitwirkung für das bezügliche Geschäft gesetzlich notwendig, so umfaßt das Einverständnis zum Geschäft als solches auch die notarielle Tätigkeit.

Durch diese Bestimmung wird das Recht der Zahlungspflichtigen, im Verhältnis zueinander eine Vereinbarung über die Entrichtung der Gebühr zu treffen, nicht berührt.

Zum § 13

Diese Bestimmungen gehen auf den § 176 NO zurück.

Beendet ist die Tätigkeit des Notars im Sinn des Abs. 1 jedenfalls, sobald sie vollendet ist, das ist, sobald die Notariatsurkunde über die Amtshandlung oder die Privaturkunde verfaßt ist. Bei Beendigung der Tätigkeit vor ihrer Vollendung wird der § 8 des Entwurfes anzuwenden sein.

Der Abs. 2 soll dem Verlangen auf Zahlung der Gebühren und des Erstattungsanspruchs Nachdruck verleihen; unter Herausgabe ist nicht nur die Übergabe an die Partei oder den von dieser bestimmten Empfänger, sondern überhaupt jede Verwendungs im Parteauftrag zu verstehen. Die Bestimmungen der NO (§ 111) über die Pflicht zur Kundmachung letztwilliger Anordnungen bleiben hierdurch unberührt, weil es sich hierbei nicht um eine Herausgabe an die Partei handelt.

Zum § 14

Der bisherige § 177 NO soll zum Vorteil der Partei erweitert werden: es ist nunmehr ausdrücklich festgehalten, daß die Parteien die dem substituierten Notar zustehenden Gebühren samt Ersatzanspruch unabhängig vom Innenverhältnis zwischen Notar und Substituten mit schuld-befreiender Wirkung auch an den Substituten zahlen können. Das gleiche gilt gemäß Abs. 3 umgekehrt, wenn die Tätigkeit des Substituten beendet ist.

Zum § 15

Der § 178 Abs. 1 NO ist infolge der heute gänzlich anders gelagerten Verhältnisse, besonders wegen der regelmäßigen Zahlung im bargeldlosen Zahlungsverkehr, veraltet. Die Belange der Zahlungspflichtigen bleiben jedoch auch bei der neuen Fassung voll gewahrt.

Zum § 16

Der Abs. 1 stellt klar, daß die §§ 8, 9, 11 bis 15 und 17 sinngemäß auch auf den Ersatzanspruch nach § 10 anzuwenden sind.

Nach Abs. 2 ist der Notar berechtigt, zur Sicherstellung seines Ersatzanspruches nach § 10 den Erlag eines entsprechenden Betrages gegen spätere Verrechnung zu verlangen. Eine solche Bestimmung ist besonders deshalb erforderlich, weil der Notar die Vornahme einer Amtshandlung nach § 1 NO nicht vom Erlag eines Gebührenvorschusses abhängig machen kann.

Zum § 17

Auch die §§ 179, 180 NO sind veraltet und kommen praktisch nicht mehr zum Tragen, da bei Anfechtung der Honorarnote des Notars — wenn eine gütliche Vermittlung keinen Erfolg hat — jedenfalls (auch) der Rechtsweg beschritten wird. Zur Vermeidung einer Doppelgleisigkeit sind diese Bestimmungen daher in den Entwurf nicht übernommen worden. Im übrigen entsprechen die Bestimmungen dieser Paragraphen der schon derzeit gehandhabten Vorgangsweise, d. h. die Partei oder der Notar können auch ohne oder nach erfolgloser Inanspruchnahme der gütlichen Vermittlung der Notariatskammer den Rechtsweg beschreiten.

Zum II. Abschnitt (§§ 18 bis 34)

Dieser Abschnitt regelt die Gebühren, durch die die notariellen Amtshandlungen und die Verfassung von Privaturkunden durch Notare entlohnt werden. Der Abschnitt ist unterteilt in die Bestimmungen über die Wertgebühren (§§ 18 bis 25), Zeitgebühren (§§ 26 bis 28), Abschriften-

beglaubigungsgebühren (§ 29), Entfernungsgebühren (§§ 30, 31) und Kanzleigebühen (§§ 32 bis 34).

Zu den Wertgebühren (§§ 18 bis 25)

1. Nach der V werden die Wertgebühren nach Hundert- bzw. Tausendsätzen berechnet; nur die §§ 10 und 11 Abs. 1 der V sehen bereits das sogenannte Wertstufensystem vor. Hierbei ist die Entlohnung in der Form festgesetzt, daß einer bestimmten Bemessungsgrundlage, die durch einen unteren und einen oberen Betrag abgegrenzt ist (Rahmensatz), eine betragsmäßig bestimmte Gebühr entspricht. Dieses System von Stufengebühren, das auch der Gerichtskommissionstarif, der Rechtsanwaltsstarif und der Gerichtsgebührentarif kennen, erleichtert die Gebührenbestimmung wesentlich. Im Bestreben zur Vereinfachung und Vereinheitlichung soll daher dieses System auch im Notariatstarif durchgehend eingeführt werden.

2. Wie schon unter Punkt 3 des Allgemeinen Teiles dieser Erläuterungen ausgeführt, gelten die heutigen Gebührensätze der §§ 6 bis 9 und 13 der V (entsprechend den §§ 18 bis 21 und 24 des Entwurfes) seit 8. Jänner 1950, die heutigen Gebührensätze der §§ 10 bis 12 und 25 der V (entsprechend den §§ 22, 25, 23 und 32 des Entwurfes) seit 10. Juli 1951.

Vom Jänner 1950 bis Juni 1972 ist der Lebenshaltungskostenindex (verglichen mit dem verketteten Verbraucherpreisindex 1966) um 157,4 v. H., der Kleinhandelspreisindex um 166,2 v. H., also je um mehr als das Eineinhalbfache auf das über Zweieinhalbfache, gestiegen. Vom Juli 1951 bis Juni 1972 ist der Lebenshaltungskostenindex um 99,7 v. H., der Kleinhandelspreisindex um 102,7 v. H., also je etwa auf das Doppelte, gestiegen.

Es ist darüber hinaus allgemein bekannt und auch anlässlich der kürzlichen Untersuchungen zur Vorbereitung der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 14. Juni 1972, BGBl. Nr. 198, über die Festsetzung eines 20%igen Zuschlags zu den im Rechtsanwaltsstarifgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 189, angeführten festen Beträgen bestätigt worden, daß die Erhöhung der Betriebsausgaben der Kanzleien der rechtsberatenden Berufe, besonders die Personalkosten, die Indexsteigerungen nicht unbeträchtlich übersteigen. Wenn sich auch durch die geänderten Geldwertverhältnisse die für die Höhe der Gebühr maßgebenden Bemessungsgrundlagen wertmäßig erhöht haben, so bildet dies doch nur einen teilweise herbeigeführten und unvollständigen Ausgleich.

Es kann daher die in den nachfolgenden Paragraphen vorgesehene und in Beispielen darge-

legte Erhöhung der Tarifansätze um durchschnittlich 35 v. H. als angemessen bezeichnet werden.

3. Die V sieht Höchstgebühren vor, die hinsichtlich des § 13 der V (entsprechend dem § 24 des Entwurfes) seit 8. Jänner 1950, hinsichtlich des § 12 der V (entsprechend dem § 23 des Entwurfes) seit 10. Juli 1951 unverändert sind und hinsichtlich der §§ 6 bis 11 der V (entsprechend den §§ 18 bis 21 und 25 des Entwurfes) letztmalig mit Wirkung vom 1. September 1963 angehoben worden sind. Demgegenüber sieht der Entwurf (wie auch das GKTG) Höchstbemessungsgrundlagen vor. Um die für eine gegenüber den Indexveränderungen geringere Erhöhung der Gebührensätze als Argument geführte geldwertveränderungsbedingte Erhöhung der Bemessungsgrundlagen zum Tragen kommen zu lassen, ist eine entsprechende Festsetzung der Höchstbemessungsgrundlagen notwendig, wobei jedoch in den höheren Bemessungsgrundlagen weitere starke Degressionsstufen vorgesehen sind. Die gleichen Überlegungen sind schon zum GKTG angestellt worden, das mit Wirkung ab 1. April 1970 z. B. die Höchstbemessungsgrundlage für die Gebühr für die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung mit 50.000.000 S und die Höchstbemessungsgrundlage für die Ergänzung der Todfallsaufnahme mit 25.000.000 S festgesetzt hat.

Zum Vergleich sei noch bemerkt, daß auch die den Höchstgebühren nach dem Rechtsanwalts-tarifgesetz entsprechenden Höchstbemessungsgrundlagen seinerzeit beträchtlich erhöht worden sind und derzeit für die vergleichsweise heranziehbaren Bestimmungen der TP 3 (Eingaben und Rechtsmittel) bei 133.280.000 S, der TP 1 und 2 (ganz einfache Eingaben) bei 10.880.000 S liegt.

Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, so kann zwar nach § 35 des Entwurfes durch Verordnung ein Zuschlag zu den festen Gebührenbeträgen festgesetzt, nicht aber auch die jeweilige Bemessungsgrundlage an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt werden. Es empfiehlt sich daher aus diesem Grund, die Höchstbemessungsgrundlagen wie vorgeschlagen festzusetzen.

4. Die V sieht für die Land- und Forstwirtschaft einen begünstigten Tarif, den sogenannten Landtarif, vor. Diese Begünstigung der Land- und Forstwirtschaft hat der Entwurf grundsätzlich übernommen. Allerdings ist die Neufestsetzung der Tarifansätze beim Landtarif nicht in allen Bereichen vollständig linear gegenüber den bisherigen Ansätzen vorgenommen worden, um einen zu weitgehenden, sachlich nicht mehr zu rechtfertigenden Unterschied zwischen Stadt- und Landtarif zu vermeiden.

Betrifft das jeweils in den Abs. 1 der §§ 18 bis 20 genannte Geschäft hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind und dient es unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken (also z. B. ein bäuerlicher Übergabsvertrag, Liegenschaftserwerb durch einen Landwirt zur Aufstockung seines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, Verpachtung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke an einen Landwirt oder Aufnahme eines Kredites durch einen Landwirt für Zwecke seines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes), so sind die Begünstigungen der Abs. 2 der §§ 18 bis 20 und die des § 21 anzuwenden.

Daß die Unterscheidung zwischen Stadt- und Landtarif sachlich gerechtfertigt und damit verfassungsgemäß ist, ist bereits im Zusammenhang mit dem GKTG nach eingehender Überprüfung festgestellt worden (siehe hierzu die Erläuterungen zum § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes, 316 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP).

Zum § 18

Der § 18 geht auf den § 6 der V zurück und enthält die grundsätzliche Entlohnungsvorschrift für die Errichtung von Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der §§ 19, 20 oder 22 fallen.

In der nachstehenden Aufstellung sind für einige Bemessungsgrundlagen die Veränderungen veranschaulicht, die der Entwurf gegenüber der derzeitigen Regelung bringt.

Bemessungs- grundlage	Stadt- tarif alt	Land- tarif alt	Stadt- tarif neu	Land- tarif neu	Stadt- tarif % Steigerung	Land- tarif
S	S	S	S	S		
5.000	166	105	206	145	24'1	38'1
10.000	298	193	366	270	22'8	39'9
15.000	429	280	526	395	22'6	41'1
20.000	560	368	716	515	27'8	39'9
50.000	1.243	823	1.656	1.115	33'2	35'5
100.000	2.153	1.313	2.876	1.775	33'5	35'3
200.000	3.028	2.188	4.056	2.955	33'9	35'1
500.000	4.953	4.113	6.656	5.555	34'3	35'1
1.000.000	7.578	6.738	10.216	9.105	34'8	35'1

Der Höchstbemessungsgrundlage von 50.000.000 S entspricht eine Gebühr von 74.125 S nach dem Stadttarif und von 73.005 S nach dem Landtarif.

Zum § 19

Der § 19 geht auf den § 7 der V zurück. Die nachstehende Aufstellung veranschaulicht für einige Bemessungsgrundlagen diejenigen Veränderungen, die der Entwurf gegenüber der derzeitigen Regelung bringt.

Bemessungs- grundlage	Stadt- tarif alt	Land- tarif alt	Stadt- tarif neu	Land- tarif neu	Stadt- tarif % Steigerung	Land- tarif
S	S	S	S	S		
5.000	105	77	126	110	20'0	42'3
10.000	193	147	236	210	22'2	42'9
15.000	280	217	346	310	23'5	42'9
20.000	368	287	476	400	29'3	39'4
50.000	823	602	1.196	820	33'1	36'2
100.000	1.383	900	1.836	1.220	32'7	35'6
200.000	1.908	1.425	2.556	1.940	33'9	36'1
500.000	2.958	1.475	3.996	3.350	35'0	36'6
1.000.000	4.270	3.787	5.796	5.180	35'7	36'8

Der Höchstbemessungsgrundlage von 50.000.000 S entspricht eine Gebühr von 51.965 S nach dem Stadttarif und von 51.330 S nach dem Landtarif.

Zum § 20

Der § 20 geht auf den § 8 der V unter Einbeziehung einiger gleichwertiger Geschäfte aus dem § 10 der V zurück. Die nachstehende Aufstellung veranschaulicht für einige Bemessungsgrundlagen diejenigen Veränderungen, die der Entwurf gegenüber der derzeitigen Regelung des § 8 der V bringt.

Bemessungs- grundlage	Stadt- tarif alt	Land- tarif alt	Stadt- tarif neu	Land- tarif neu	Stadt- tarif % Steigerung	Land- tarif
S	S	S	S	S		
5.000	77	60	110	85	42'3	41'7
10.000	147	112	210	160	42'9	42'9
15.000	217	164	310	235	42'8	43'3
20.000	287	217	400	305	39'4	40'5
50.000	602	462	820	625	36'2	35'3
100.000	900	672	1.220	915	35'6	36'2
200.000	1.162	847	1.580	1.155	35'1	36'4
500.000	1.950	1.372	2.660	1.875	36'4	36'7
1.000.000	(3.262)	2.247	4.460	3.075	36'7	36'8

Der Höchstbemessungsgrundlage von 10.000.000 S entspricht eine Gebühr von 9.140 S nach dem Stadttarif und von 6.195 S nach dem Landtarif.

Zum § 21

Der § 21 ist eine Bestimmung des sogenannten Landtarifs. Während bisher im § 9 der V vorgesehen ist, daß der Notar, der bei Geschäften nach dem jeweiligen Abs. 2 der §§ 6, 7 oder 8 der V auch die grundbücherliche Durchführung besorgt, bestimmte im § 9 Abs. 3 der V erschöpfend aufgezählte Nebenleistungen mit einem Zuschlag zur Geschäftsgebühr abgegolten erhält, während alle übrigen Nebenleistungen nach den sonstigen hierfür geltenden Tarifvorschriften, also vor allem nach dem Rechtsanwaltsstarif, voll zu entlohnen sind, sieht der Entwurf vor, daß der Notar, der bei Geschäften

nach dem jeweiligen Abs. 2 der §§ 18, 19 oder 20 auch die grundbücherliche Durchführung besorgt, neben der Wertgebühr für das Geschäft für alle hiermit im Zusammenhang stehenden anderen Tätigkeiten nur einen Bruchteil der ihm hierfür zustehenden Entlohnung erhält, der bei einer Bemessungsgrundlage bis 100.000 S zwei Drittel, bei einer Bemessungsgrundlage von über 100.000 S nur die Hälfte betragen soll. Dieser Regelung ist gegenüber der bisherigen der Vorzug zu geben, weil der Notar einerseits nur für die von ihm wirklich erbrachten anderen Tätigkeiten eine Entlohnung erhalten, diese aber andererseits bei allen diesen anderen Tätigkeiten stark herabgesetzt sein soll. Die Festsetzung von Höchstbemessungsgrundlagen erübrigt sich in diesem Fall, weil sich diese aus den anderen Tarifvorschriften ergeben.

Zum § 22

Der § 22 übernimmt die Regelung des § 10 der V für einfache Vollmachten, besonders wenn eine Drucksorte verwendet werden kann, und bezieht in diese Regelung auch die bisher im § 8 der V behandelten Quittungen ein; die Gebührenansätze wurden ungefähr im gleichen Verhältnis wie bei den §§ 18 bis 20 erhöht.

Zum § 23

Der § 23 geht auf den § 12 der V zurück. Die nachstehende Aufstellung veranschaulicht für einige Bemessungsgrundlagen diejenigen Veränderungen, die der Entwurf gegenüber der bisherigen Regelung bringt.

Bemessungsgrund- lage	alt	neu	% Steigerung
S	S	S	
5.000	53	75	41'5
10.000	105	150	42'9
15.000	158	225	42'4
20.000	210	300	42'9
50.000	525	750	42'9

Durch die Anhebung der der früheren Höchstgebühr entsprechenden Höchstbemessungsgrundlage wurde bei den Bemessungsgrundlagen über 50.000 S eine Herabsetzung des Steigerungsbetrages für je 1.000 S von 15 S auf 8 S, bei den Bemessungsgrundlagen über 100.000 S eine weitere Herabsetzung des Steigerungsbetrages für je 1.000 S auf 5 S vorgesehen. Die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage von 100.000 S beträgt sohin 1.150 S, bei der Höchstbemessungsgrundlage von 500.000 S sohin 3.150 S.

Zum § 24

Der § 24 geht auf den § 13 zurück. Die nachstehende Aufstellung veranschaulicht für einige Bemessungsgrundlagen diejenigen Veränderungen, die der Entwurf gegenüber der bisherigen Regelung bringt.

Bemessungsgrund- lage z. B.	alt	neu	Steigerung S %	
S	S	S		
1.000'—	8'75	10'—	1'25	14'3
2.000'—	14'—	17'—	3'—	21'4
5.000'—	35'—	38'—	3'—	8'5
10.000'—	62'—	73'—	11'—	17'7
15.000'—	88'—	108'—	20'—	22'7
20.000'—	114'—	140'—	26'—	22'8
50.000'—	272'—	344'—	72'—	26'4
100.000'—	447'—	594'—	147'—	32'8
300.000'—	1.147'—	1.554'—	407'—	35'4

Hier erscheint eine gegenüber den übrigen Tarifbestimmungen höhere prozentuelle Steigerung der Gebühr gegenüber der bisherigen Regelung im Hinblick auf die mit der Geldverwahrung durch Notare verbundenen umfangreichen und zeitraubenden Gebarungspflichten auf Grund der neuen Buchführungs- und Kassengebarungsvorschriften gerechtfertigt.

Der Höchstbemessungsgrundlage von 1.000.000 S entspricht eine Gebühr von 4.970 S.

Der Abs. 2 entspricht einer bisherigen Vorschrift des autonomen Tarifes und hängt mit der monatlichen Kontoabschlusspflicht zusammen.

Zum § 25

Bei der Gebühr für die Beglaubigung einer Unterschrift sind im Einvernehmen mit den Vertretern des Delegiertentags der österreichischen Notariatskammern gegenüber der bisherigen Gebühr grundsätzlich keine wesentlichen Erhöhungen vorgenommen worden; es ist bloß die Höchstbemessungsgrundlage angepaßt worden. Die notariellen Beglaubigungsgebühren, zu denen noch der Beglaubigungsstempel von derzeit 15 S und die Umsatzsteuer von 8 v. H. kommen, sollen nicht zu sehr von den gerichtlichen Beglaubigungsgebühren abweichen.

Im Dienst gleichmäßiger Wertstufen mußten unterschiedliche prozentuelle Veränderungen gegenüber den derzeitigen Sätzen in Kauf genommen werden, zumal da selbst bei den größeren prozentuellen Veränderungen die gerichtliche Gebühr nicht überschritten wird.

Die nachstehende Aufstellung veranschaulicht für einige Bemessungsgrundlagen diejenigen Veränderungen, die der Entwurf gegenüber der bisherigen Regelung bringt.

Bemessungsgrund- lage	alt Gebühr	neu	% Veränderung
S	S	S	
5.000	15	16	+ 0'7
10.000	25	20	— 20'0
50.000	44	40	— 9'1
100.000	60	80	+ 33'3
200.000	112	120	+ 7'1
300.000	165	160	— 3'0
500.000	270	240	— 8'9

Der Höchstbemessungsgrundlage von 10.000.000 S entspricht eine Gebühr von 1.040 S. Die Abs. 2 und 3 entsprechen den Abs. 2 und 3 des § 11 der V.

Zur Zeitgebühr

Die Zeitgebühr ist wie bisher gegenüber der Wertgebühr subsidiär und nur dann anzuwenden, wenn die Gebühr nicht nach dem Wert des Gegenstandes berechnet werden kann. Sonderbestimmungen sind in diesem Zusammenhang jedoch die §§ 29 bis 34 des Entwurfes.

Zum § 26

Es ist notwendig, die Zeitgebühr gegenüber der bisherigen Höhe in einem größeren Hundertsatz als die Wertgebühren anzuheben, weil hier anders als bei den Wertgebühren eine gewisse Gebührensteigerung infolge der durch die geänderten Geldwertverhältnisse bedingten höheren Bemessungsgrundlagen nicht zum Tragen kommt.

Zum § 27

Der § 27 entspricht dem § 19 der V. Er regelt den Gebührenanspruch des einer Tätigkeit beigezogenen zweiten Notars und begrenzt diesen Anspruch mit dem des ersten Notars.

Zum § 28

Der § 28 geht auf den § 20 der V zurück. Er ist anzuwenden, wenn für die darin aufgezählten Tätigkeiten des Notars mangels Bestimmbarkeit des Wertes des Gegenstandes eine Zeitgebühr zu entrichten ist. Die Staffelung des für die angeführten Tätigkeiten zu entrichtenden Mehrfachen der Zeitgebühr ist mit Rücksicht auf die Art und Bedeutung der jeweiligen Geschäfte sachlich gerechtfertigt.

Zur Abschriftenbeglaubigungsgebühr

Zum § 29

Diese Bestimmung entspricht dem § 11 Abs. 4 der V. Hinsichtlich der im Entwurf vorgesehenen Höhe dieser Gebühr gilt das zu § 26 Erläuterte; die vorgeschlagene Höhe entspricht der diesbezüglichen gerichtlichen Beglaubigungsgebühr.

Zu den Entfernungsgebühren

Zum § 30

Diese dem § 23 Abs. 1 der V entsprechenden Bestimmungen sind an die TP 9 des Rechtsanwalstarifs angepaßt worden. Dies empfiehlt sich besonders deshalb, weil diese Tarifpost auch im Zusammenhang mit Leistungen des Notars, die nach dem Rechtsanwaltsarifgesetz zu entlohnen sind, anzuwenden ist. Auf diese Weise kann eine Doppelgleisigkeit vermieden werden.

Zum § 31

Diese Bestimmung entspricht dem § 23 Abs. 2 und 3 der V. Die Pauschalierung der Fahrtkosten hat sich für den Bereich der Stadtgemeinde Wien bewährt.

Durch den Abs. 2 ist der Aufwand sowohl für den eigenen als auch, wenn geboten, für einen fremden Kraftwagen (Taxi) erfaßt.

Zu den Kanzleigebühren

Zum § 32

Für die im Entwurf vorgesehene Höhe der Schreibgebühr gilt das zu § 26 Erläuterte; Notariatsurkunden müssen mit besonderer Sorgfalt geschrieben werden.

Zum § 33

Diese Bestimmung geht auf den § 26 der V zurück, sie ist zugunsten der Parteien beibehalten worden.

Zum § 34

Diese Bestimmung geht auf den § 27 der V zurück. Ausfertigungen und Beurkundungen werden in gleicher Höhe wie die Herstellung beglaubigter Abschriften entlohnt.

Zum III. Abschnitt

Zum § 35

Diese Bestimmung hat ihre Vorbilder im § 25 des Rechtsanwaltstarifgesetzes und im § 23 GKTG.

Zum IV. Abschnitt

Zum § 36

Die vom Entwurf beabsichtigte Neuregelung soll — wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen näher ausgeführt — an die Stelle der Bestimmungen des XI. Hauptstückes der NO und der Ermächtigungsgrundlage, soweit sie noch gilt, sowie der hierauf beruhenden Verordnung über den Notariatstarif treten. Diese Vorschriften sind daher aufzuheben. Die Einschränkung hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlage erklärt sich daraus, daß der Abs. 1 des Art. VIII des Ermächtigungsgesetzes auch die gesetzliche Grundlage für die Gebühren der Notare als Beauftragte des Gerichtes gewesen und durch den § 24 Abs. 2 Z. 1 GKTG insoweit bereits aufgehoben worden ist.

Zum § 37

Diese Bestimmung betraut gemäß der Verteilung der Zuständigkeiten der einzelnen Bundesminister den Bundesminister für Justiz mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Anhang zu den Erläuterungen

Vergleichende Übersicht

Gesetzesentwurf	NO	V	Gesetzesentwurf	NO	V
§	§	§	§	§	§
1	171 Abs. 1 und 2, 182	1	11	—	—
2	—	2 Abs. 1	12	175	—
3 Abs. 1	171 Abs. 3	2 Abs. 2	13	176	—
Abs. 2	173	4	14	177	—
4	—	3	15	178 Abs. 1	—
5 Abs. 1	—	17 Abs. 1	16	—	—
Abs. 2	—	15 Abs. 5	17	179, 180	—
Abs. 3	—	15 Abs. 4	18	—	6
Abs. 4	—	—	19	—	7
Abs. 5	—	15 Abs. 2	20	—	8
Abs. 6	—	15 Abs. 3, 6 Abs. 3	21	—	9
Abs. 7	—	15 Abs. 5	22	—	10
Abs. 8	—	15 Abs. 6	23	—	12
Abs. 9	—	15 Abs. 1	24	—	13
6 Abs. 1	—	17 Abs. 1	25	—	11 Abs. 1 bis 3
Abs. 2	—	21 Abs. 1	26	—	17 Abs. 2
Abs. 3	—	17 Abs. 1	27	—	19
Abs. 4	—	22 Abs. 1	28	—	20
7	172	—	29	—	11 Abs. 4
8	174	—	30, 31	—	23
9	181	—	32	—	25
10	—	2 Abs. 3	33	—	26
			34	—	27
			35	—	—